

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1997

Geschäftszahl

96/02/0467

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0138 E 1. April 1987 RS 4

Stammrechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung nach § 89a Abs 7 StVO ist es nicht von Bedeutung, wenn zu Unrecht Abs 2 dieses Paragraphen statt Abs 3 als Grundlage für die Abschleppung des Fahrzeuges zitiert wurde.